Ermessenslenkende Weisungen für das Jahr 2016

Das Jobcenter ARUSO Erding legt auch für das Jahr 2015 zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele Ermessenslenkende Weisungen fest. Durch die Festlegung dieser Ermessenslenkenden Weisungen kann sichergestellt werden, dass eine ganzjährige Handlungsfähigkeit mit dem vorhandenen Mitteln des Eingliederungsbudgets im Bereich Integration und Vermittlung sichergestellt ist. Zudem sollen diese Weisungen als Hilfestellung bei der Ermessensausübung dienen und eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des Jobcenters gewährleisten.

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind nicht nur sparsam und wirtschaftlich, sondern auch gezielt und passgenau einzusetzen. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der knappen Eingliederungsmittel. Deshalb sind die hier festgelegten Weisungen beim Angebot und der Bewilligung von allen Förderfällen entsprechend zu berücksichtigen bzw. anzuwenden.

Der Förder – Check ist bei allen Förderungen – außer dem Vermittlungsbudget - anzuwenden und entsprechend in VerBIS und CoSachNT zu dokumentieren.

Bei dem vom Jobcenter ARUSO betreuten Personenkreis kann es im Einzelfall notwendig sein, von diesen Weisungen abzuweichen, um dem speziell gelagerten Einzelfall gerecht zu werden und doch noch eine Integration zu erreichen oder entsprechende vorbereitende Maßnahmen durchführen zu können. In diesen Einzelfällen ist - nach Rücksprache mit dem Teamleiter / Geschäftsführer und dessen Zustimmung - der genaue Grund hierfür in VerBIS zu dokumentieren und als Kopie/Ausdruck den Förderungsunterlagen beizulegen.

Die Notwendigkeit von Leistungen im Rahmen des Vermittlungsbudgets (VB) orientiert sich an den im Beratungsgespräch festgelegten Integrationsstrategien.
Die Eigenleistungsfähigkeit ihm Rahmen des VB ist bei den Förderentscheidungen grundsätzlich zu berücksichtigen.
Beim Personenkreis der Alg II Bezieher ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Eigenleistungsfähigkeit nicht vorliegt. Auf eine besondere Prüfung und Begründung im Beratungsvermerk kann deshalb verzichtet werden.

Bei den für uns möglichen SGB III Leistungen handelt es sich aufgrund von § 16 Abs. 1 SGB II auch stets um Kann-Leistungen.
Deshalb sind auch hier in jedem Fall die Gründe für das ausgeübte Ermessen nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren.
Auch die notwendigen Nachweise und Belege über die Verwendung der geförderten Leistungen sind in jedem Fall Bestandteil der Förderungsunterlagen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Vermittlungsbudget (§44 SGB III) 3
   - Bewerbungen – Anbahnung einer Arbeit oder Ausbildung
   - Mobilität – Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung
   - Arbeitsmittel
   - Nachweise
   - Unterstützung der Persönlichkeit
   - Sonstige Kosten
2. Fahrtkosten zum Jobcenter ARUSO Erding, sowie zu notwendigen Untersuchungen im Rahmen der Meldepflicht (§ 309 Abs. 4 SGB III) 11
3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber - MAG – (§16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III) 12
4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einer privaten Arbeitsvermittlung – MPAV – (§16 Abs. 1 SGB. II i.V.m. §45 SGB III) 13
5. Beschäftigung begleitende Leistungen 14
   - Einstiegsgeld
   - Eingliederungszuschüsse
6. Freie Förderung 18
   - Übergangsbeihilfe
   - Führerschein Kl. B,C,CE
   - Kfz Förderung
   - Weitere Förderungen zur Integration
7. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§16c SGB II) 21
8. Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (Jugendliche: §53 SGB III) 23
9. Honorare und Kosten für Sachverständige 23

1. Vermittlungsbudget
§ 44 SGB III

Bewerbungen – Anbahnung einer Arbeit oder Ausbildung -

Förderzweck	Beschreibung	Unterlagen	Eckpunkte
Bewerbungskosten	Kosten für Bewerbungsmappen, Kopien, Porto etc. Bewerbungscenter	Sammelantrag, Zahlung nachträglich zur Überweisung Belege: Absagen des Arbeitgebers oder Eingangsbestätigung der Bewerbung beim Arbeitgeber Bei Abrechnung tatsächlicher Kosten: Belege über tatsächlich angefallene Kosten Erstellung BU im Rahmen von Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei den verschiedenen Trägern Der Versand der Bewerbungsunterlagen durch ARUSO ist nicht möglich.	Pauschale Erstattung 5 Euro pro schriftliche Bewerbung, **Ausnahme:** Nur in begründeten Ausnahmefällen können die tatsächlich angefallenen Kosten anstatt der Pauschale erstattet werden. Ein Wechsel zwischen Pauschale und Erstattung tatsächlicher Kosten ist innerhalb des Kalenderjahres nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für E-Mail Bewerbungen können **keine** Kosten mehr erstattet werden. Kosten für Telefon und Internetkosten sind mit der Regelleistung abgegolten (BSG Urteil). Förderung grundsätzlich nur bis zu **260,00 Euro** im jeweiligen **Kalender**jahr

Fahrkosten zur Bewerbung / Vorstellung		Erforderlicher Antrag Bestätigung des Arbeitgebers über das Vorstellungsgespräch und das der Arbeitgeber die Vorstellungskosten nicht übernommen hat. Kosten werden nur erstattet, bei einer Entfernung ab 3 Kilometer, Es ist zumutbar, kürzere Entfernungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Ausnahme: Wenn gesundheitliche Einschränkungen vorliegen und der Weg anderweitig nicht zurückgelegt werden kann.	Öffentliches VKM: Tatsächlich angefallene Kosten für das öffentliche VKM (Einzelkarte oder Streifenkarte) **Höchstens** aber als Pauschale die Tages–Singlekarte im MVV Bereich (derzeit 12,40 Euro) bei **Benutzung priv. Pkw** (nur wenn die Benutzung öffentlichen VKM **nicht** möglich ist oder ungünstiger ist.) 20 Cent pro gefahrenen vollen Km, max. **130 Euro** pro Fahrt (Hin und Rückfahrt) Übernahme Übernachtungskosten nur nach vorheriger Antragstellung und Angabe der voraussichtlichen Übernachtungskosten sowie Rücksprache mit Teamleitung, höchstens Beträge nach dem BRKG bis 60,00 € pro Übernachtung, ohne Frühstück, Frühstück bis 4,80 €
Mobilität – Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung -			
Förderzweck	**Beschreibung**	**Unterlagen**	**Eckpunkte**
Fahrkosten zum Antritt einer Arbeitsstelle (Reisekostenbeihilfe)	Zur Anreise eines auswärtigen – außerhalb des Tagespendelbereichs liegenden Arbeitsplatzes	Antrag Vorlage Arbeitsvertrag erforderlich	Öffentliches VKM: Kosten für die Fahrkarte des öffentlichen VKM bei **Benutzung priv. Pkw** (nur wenn die Benutzung öffentl. VKM nicht möglich ist) 20 Cent pro gefahrenen vollen Km, **max. 130 Euro**

Fahrkosten für Pendelfahrten (Fahrtkostenbeihilfe)	Bei täglichem Pendeln zu einem auswärtigen Arbeitsplatz – auch im Tagespendelbereich -	Antrag Vorlage Arbeitsvertrag erforderlich Der Fachbereich Leistung ist über die Bewilligung (Dauer und Höhe der FKB) schriftlich zu informieren. Vermerk auf Verfügung anbringen, dass der Fachbereich Leistung über die Bewilligung der FKB informiert ist.	Öffentliches VKM: Tatsächlich anfallende Kosten für das öffentliche VKM (Wochen- oder Monatskarte) Höchstbetrag: max.: 300,00 Euro monatlich bei **Benutzung priv. Pkw** (nur wenn die Benutzung öffentlicher VKM **nicht** möglich ist) 20 Cent pro gefahrenen vollen Km**, max. 300,00** Euro mtl. **Dauer:** 1 Monat, Verlängerung in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Teamleiter bis zu 3 Monaten
Kosten für doppelte / getrennte Haushaltsführung	Wenn die doppelte Haushaltsführung durch die Arbeitsaufnahme notwendig ist	Antrag Arbeitsvertrag Nachweis der Kosten für die doppelte Haushaltsführung (Miete).	Gegen Nachweis: **Max. 300,00 Euro mtl.** Dauer: maximal 3 Monate
Kosten für den Umzug (Umzugskosten)	Umzug **außerhalb** des Tagespendelbereiches Umzug muss innerhalb von 3 Monaten nach Arbeitsaufnahme erfolgen	Mindestens 3 Angebote von entsprechenden Umzugsfirmen Überweisung an die Umzugsfirma durch Nachweis Originalrechnung	**Grundsätzlich** nur Kosten **für selbst durchgeführte Umzüge** (z.B. Mietfahrzeug, Tankkosten) anhand eingereichter Original-Rechnungen. Transportunternehmen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. gesundheitliche Gründe). Dazu sind Kostenvoranschläge von 3 unabhängigen Transportunternehmen einzuholen.

			Einzelfallentscheidung durch Teamleiter **Transport**kosten für das Umzugsgut bis maximal **2000,00** Euro, Ausnahmen durch Teamleitung nach genauer Begründung. Kosten für das **Verpacken** des Umzugsgutes werden **nicht** übernommen.
Erwerb des Führerschein Kl. B, oder C, CE **<u>zur Arbeitsaufnahme</u>**	Pkw Führerschein	Die Förderung des Führerscheins zur Arbeitsaufnahme ist nur noch über das Vermittlungsbudget als Zuschuss möglich. Vor Zusage einer Förderung ist die Zustimmung der Geschäftsführung oder der Sachgebietsleitung M+I notwendig Eine Förderung ist deshalb nur in wirklich begründeten Einzelfällen - nach Rücksprache mit dem Teamleiter oder Geschäftsführer unter Vorlage der schriftlichen Begründung –möglich, wenn dadurch eine Arbeitsaufnahme erreicht werden kann (Arbeitsvertrag oder konkrete Zusage des Arbeitgebers über eine Einstellung sind Voraussetzungen).	Überweisung der Kosten direkt an die Fahrschule.
sonstige Nachweise , Prüfungen, MPU **<u>zur Arbeitsaufnahme</u>**	Erforderliche Untersuchungen / Nachweise für eine Verlängerung der Fahrerlaubnis	Nach Möglichkeit Überweisung direkt an die entsprechende Rechnungsstelle.	Förderung in Höhe der anfallenden Kosten als Zuschuss, Eine Förderung von sonstigen erforderlichen Untersuchungen / Nachweisen ist nur

			möglich, wenn der Verlust des Führerscheines **nicht selbst verschuldet** wurde. Die Kosten für eine MPU werden **<u>nicht</u>** übernommen, außer die MPU wird für den Erwerb des besonderen FS von der Zulassungsstelle gefordert z.B. beim Busführerschein.
Förderung für ein Fahrzeug **<u>zur Arbeitsaufnahme</u>**	Die Förderung eines Fahrzeuges (Pkw, Mofa usw.) für die Arbeitsaufnahme einer **sozialversicherungspflichtigen** Beschäftigung ist nur noch über das Vermittlungsbudget als Zuschuss möglich.	**Zuschuss zur Miete eines Fahrzeuges** möglich für die Dauer von 6 Monaten. **Verfahren siehe Arbeitshinweis zur PKW Förderung** **Erwerb eines Fahrzeuges nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit Teamleitung/Geschäftsführung**, wenn die Anmietung des Fahrzeuges aufgrund der individuellen Bedingungen des Bewerbers nicht möglich ist. Die Gründe sind genau in VerBIS zu dokumentieren.	**Mietkosten: 452,20 Euro pro Monat** Der **Höchst**förderbetrag für den **<u>Erwerb</u>** eines Kraftfahrzeugs beträgt hier grundsätzlich **2000,00 Euro**. Der tatsächlich zu bewilligende Betrag ist durch entsprechende Nachweise –vor der Bewilligung des Antrages - zu belegen. Sonstige, im Zusammenhang mit dem Kfz-Kauf notwendige Ausgaben (z.B. Kosten der Anmeldung bei der Zulassungsstelle, Kfz-Kennzeichen, Kfz-Steuer), können auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise **zusätzlich** übernommen werden. Die Kosten für die Kfz-Versicherung

			(Haftpflichtversicherung) werden im Rahmen der **Freien Förderung** **höchstens** für **1 Jahr** als **Darlehen** übernommen und sollen direkt an die Versicherungsgesellschaft überwiesen werden.
Reparatur eines Kfz, Anschaffung von notwendigen Kfz-Teilen z.B. Reifen zur **Arbeitsaufnahme**	Kosten für z.B. eine Autoreparatur, notwendige TÜV Gebühren, Anschaffung von Winterreifen usw. können nur in wirklich begründeten Einzelfällen und nur zur Erlangung eines Arbeitsplatzes über das Vermittlungsbudget erstattet werden.	Der Betrag für die Autoreparatur soll direkt an die Werkstatt überwiesen werden. Nachweis: Arbeitsvertrag Zusatzblatt Fahrzeugförderung ARUSO	Förderung bis zu einen Betrag in Höhe von **2000,00** Euro Die Förderung erfolgt als **Zuschuss**
Arbeitsmittel			
Förderzweck	**Beschreibung**	**Unterlagen**	**Eckpunkte**
Kosten für Arbeitsmittel (Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände)	Notwendige Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte	Keine Erstattung von Arbeitsschutzkleidung (Aufgabe des Arbeitgebers), Bestätigung, dass die Arbeitsmittel nicht durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden müssen Eventuell Überweisung direkt an Firma	Gegen Rechnung Bis zu maximal **200,00 Euro**

Nachweise			
Förderzweck	**Beschreibung**	**Unterlagen**	**Eckpunkte**
Kosten für Nachweise	Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (Gesundheitsnachweise, Impfungen, Zertifizierungen, etc.)	Gegen Nachweise Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse kann nicht aus dem VB gefördert werden. Es ist zu prüfen, ob die Nachweise ev. über Bildungsgutschein gefördert werden können	Erforderliche Höhe Nach Möglichkeit direkte Überweisung des Betrages an die ausstellende Stelle

Unterstützung der Persönlichkeit			
Förderzweck	**Beschreibung**	**Unterlagen**	**Eckpunkte**
Unterstützung der Persönlichkeit	Anpassung des Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Zielberufes – immer in Zusammenhang mit einer Bewerbung oder einem Vorstellungsgespräch z.B.: Friseurbesuch, Waschsalon, Reinigungskosten, ggf. für die Vorstellung erforderliche Bekleidung Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung	Gegen Nachweise	Erforderliche Höhe, Höchstbetrag **200,00 Euro**

Sonstige Kosten			
Förderzweck	**Beschreibung**	**Unterlagen**	**Eckpunkte**
Umzug ins Ausland (EU-Ausland und Schweiz, siehe auch § 44 Abs. 2 SGB III)	Übernahme der Mietkaution	Übernahme der Mietkaution über Vermittlungsbudget möglich, aber nur als Zuschuss. Genaue Prüfung, ob Mietkaution nicht von anderer Stelle übernommen werden kann.	Evtl. nicht die volle Höhe der Mietkaution bezuschussen (im Sinne von „Fördern und Fordern“), sondern nur einen Teil bewilligen.

2. Fahrkosten zum Jobcenter ARUSO, sowie zu notwendigen Untersuchungen im Rahmen der Meldepflicht

(§ 309 Abs. 4 SGB III)

Förderzweck	Beschreibung	Unterlagen	Eckpunkte
Fahrkosten zur Vorsprache bei ARUSO, ÄU und PSU § 309 Abs. 4 SGB III		Kosten können nur erstattet werden, wenn der Bewerber zur Vorsprache aufgefordert (Einladung) wurde. Hierzu zählen auch die Vorsprachen bei der Leistungsabteilung, Ärztlicher Dienst	Kosten werden nur erstattet, bei einer Entfernung **ab 3 Kilometer**, Es ist zumutbar, kürzere Entfernungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Ausnahme: Wenn gesundheitliche Einschränkungen vorliegen und der Weg anderweitig nicht zurückgelegt werden kann.

3. Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung

§ 16 Abs. 1SGB II i.V. m.§ 45 SGB III) **– MAG -**

Förderzweck	Beschreibung	Unterlagen	Eckpunkte
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)	Betriebliche Maßnahmen sollen die berufliche Eignung in Bezug auf den Zielberuf/die Zieltätigkeit feststellen. Die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse können auch Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein.		Dauer: Grundsätzliche Dauer 4 Wochen bei einem Arbeitgeber (20 Arbeitstage; Ausnahme bei 6 Tage Woche: 28 Tage), Ausnahme: bis zur Dauer von 6 Wochen – nach Absprache mit Teamleiter Markt und Integration Maßnahmen können grundsätzlich nur dann bei einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt werden, wenn die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt. Erstattung Kosten: gem. GA § 45 SGB III MA i.V. § 63 Abs.3 SGB III Höchstgrenzen bei Unterkunft und Verpflegung nach § 86 SGB III: Tageshöchstsatz für Unterkunft: 31,00 € Monatshöchstsatz für Unterkunft: 340,00 € Tageshöchstsatz für Verpflegung: 18,00 € Monatshöchstsatz für Verpflegung: 136,00 €

4. Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung § 16 Abs. 1SGB II i.V. m.§ 45 SGB III **- MPAV -**			
Förderzweck	**Beschreibung**	**Unterlagen**	**Eckpunkte**
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III - Maßnahmen bei einer Privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III	Kein Rechtsanspruch auf Aushändigung des VG	Die Ausgabe des AVGS nur • in begründeten Einzelfällen • nur nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter M+I oder dem Geschäftsführer nach Prüfung der noch vorhanden Mittel im Eingliederungshaushalt. Für Aufstocker ist **kein** Vermittlungsgutschein auszustellen. Diese Bewerber haben Anspruch auf Ausstellung des VG durch die Arbeitsagentur. Für den Zeitraum, in dem der Bewerber an einem Vermittlungscoaching oder einer ähnlichen Maßnahme bei einem von der ARUSO beauftragten Bildungsträger teilnimmt, ist ebenfalls **kein** Vermittlungsgutschein auszustellen	Höchstbetrag: **2.000,00 Euro**

5. Beschäftigung begleitende Leistungen

Einstiegsgeld

Förderzweck	Beschreibung	Unterlagen	Eckpunkte
Einstiegsgeld zur **Förderung der Selbständigkeit** **§ 16 b SGB II**	Die Förderung mit Einstiegsgeld für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Geschäftsführung oder der Teamleitung M+I erfolgen. Die Förderung einer selbständigen Tätigkeit durch Einstiegsgeld kann nur erfolgen, wenn die Tragfähigkeit der geplanten Selbständigkeit nachgewiesen ist.	Die Tragfähigkeit ist durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen: • einer Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens, • ein Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan • und eine Umsatz- und Rentabilitätsvorschau • **ersatzweise** die Stellungnahme einer Fachkundigen Stelle Sollten trotz Vorlage dieser Unterlagen noch Zweifel an der Tragfähigkeit bestehen, soll eine Beurteilung durch KIZ oder einer anderen, von ARUSO beauftragten fachkundigen Stelle, eingeleitet werden Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bzw. die Förderung mit Einstiegsgeld über einen individuell vereinbarten Förderungszeitraum ist in jedem Fall in der Eingliederungsvereinbarung entsprechend festzuhalten.	Dauer der Förderung Die Förderung durch ESG soll höchstens bis zu **3 Monaten** erfolgen. Beantragt der Bewerber mit einer nachvollziehbaren Begründung eine Verlängerung der Förderung von ESG, kann ESG um 3 Monate auf insgesamt 6 Monate verlängert werden. Nach 6 Monaten ist eine erneute Überprüfung der Tragfähigkeit durch eine von ARUSO bestimmte, fachkundige Stelle zu veranlassen. Sollte diese Überprüfung ergeben, dass sich durch die Selbständigkeit die Hilfebedürftigkeit weiter verringert bzw. diese beendet werden kann, kann die Förderung des ESG um höchstens 3 Monate verlängert werden. Die Gesamtförderdauer einer selbständigen Tätigkeit mit ESG beträgt 6 Monate. Höhe der Förderung Siehe Arbeitshinweis Einstiegsgeld vom 09.11.11: *N:\Ablagen\D82302-ARUSO-ED\Vorschriften, Weisungen, Arbeitshilfen\Vermittlung\Eingliederungsleistungen\Einsti*

			egsgeld\111109 Arbeitshinweis zum ESG - neue Berechnung, Eintrag in CoSach.doc
Einstiegsgeld zur **Aufnahme einer beitragspflichtigen Beschäftigung:** **§ 16 b SGB II**	In besonders zu begründenden Einzelfällen kann ESG auch für die Aufnahme einer beitragspflichtigen Beschäftigung gezahlt werden.	Arbeitsvertrag	Dauer: Regelförderung 1 Monat Besonders begründete Ausnahme: 2 Monate Höhe: Siehe Einstiegsgeld zur Förderung der Selbständigkeit

Eingliederungszuschüsse

Förderzweck	Beschreibung	Unterlagen	Eckpunkte
Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber nach 88 SGB III		Aufgrund der zusätzlichen Mittel im Eingliederungstitel können Eingliederungszuschüsse wieder mit längerer und höherer Förderung angeboten werden: Schwerbehinderte Bewerber: bis zu 6 Monate / 50 % (Ausnahme bis zu 12 Mon./50%) Langzeitbezieher: bis zu 6 Monate / 50 % (Ausnahme bis zu 12 Mon./50%)	Bei der Gewährung von EGZ gilt der interne Höchstförderbetrag von **5.500,00 Euro**, Zudem ist die Höhe des Alg II des Bewerbers zu berücksichtigen. Der Förderbetrag **soll** den Bedarf bzw. das monatliche Alg II des Bewerbers nicht übersteigen. (Beispiel: der mtl. Förderbetrag beträgt bei 50 % des Gehaltes 850,00 Euro, das monatliche Alg II des Arbeitnehmers beträgt aber nur 800,00 Euro. Es ist deshalb nur eine Förderung in Höhe von 800,00 Euro monatlich für die im Einzelfall vereinbarte Dauer und bis zum Höchstbetrag von 4500,00 Euro zulässig).

		<u>Bewerber mit multiplen Vermittlungshemmnissen:</u> bis zu 6 Monaten / 30 % (Ausnahme bis zu 6 Mon./50%) <u>Ältere Bewerber ab 50 Jahre:</u> <u>bis zu 6 Monate / 50 %</u> (Ausnahme bis zu 12 Mon./50%) <u>Alleinerziehende:</u> bis zu 6 Monaten / 50 % (Ausnahme bis zu 9 Mon./50%) Mit dem Arbeitgeber ist vorrangig zu klären, ob nicht anstatt einer Förderung durch EGZ eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG)- § 45 SGB III- in Frage kommt. Näheres hierzu ist unter dem Punkt MAG geregelt. Es können grundsätzlich nur unbefristete Arbeitsverhältnisse - im Ausnahmefall auch befristete Arbeitsverhältnisse – (bei einer Befristung von mindestens 12 Monaten) – gefördert werden. Alle Ausnahmen – nach Abstimmung mit der Geschäftsführung oder dem Sachgebietsleiter M+I – sind nachvollziehbar in VerBIS zu begründen.	Bei Aufstockern, also Bezieher von Alg I und Alg II, zählt als Berechnungsgrundlage Alg I und Alg II zusammen. Den Antragsunterlagen ist der Prüfbogen EGZ 2014 beizufügen.

EGZ bei **Zeitarbeitsfirmen**		Förderbarer Personenkreis: -siehe EGZ §§ 88 SGB III Es muss sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder ein mindestens auf 12 Monate befristetes Arbeitsverhältnis handeln **und nur dann, wenn dem Zeitarbeitsunternehmer ein finanzielle Nachteil entsteht. -siehe Hinweisblatt EGZ Zeitarbeit -**	Förderdauer: 3 Monate Förderhöhe: 30 % Ausnahme: individuell nach Rücksprache mit GF oder Teamleitung M+I
EGZ nach einer **Arbeitsgelegenheit**		Förderbarer Personenkreis: <u>§§ 88 SGB III</u> Beantragt ein Arbeitgeber nach einer Arbeitsgelegenheit für die **Übernahme** des Bewerbers in ein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einen Eingliederungszuschuss, ist dies nur in begründeten Ausnahmefällen bei besonders schwer vermittelbaren Bewerbern möglich. **Die Gründe für die Entscheidung sind in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren.**	Förderdauer: 3 Monate Förderhöhe: 30 % Ausnahme: individuell nach Rücksprache mit GF oder Teamleitung M+I
EGZ für **Ältere** § 131 SGB III		Eine Förderung im Rahmen von EGZ für Ältere nach § 131 SGB III ist aufgrund der angespannten Mittelsituation nicht möglich. EGZ Förderung nur über §§ 88 SGB III für den durch diese Weisungen festgelegten Personenkreis.	Normale EGZ Förderung: <u>bis zu 6 Monate / 50 %</u> (Ausnahme bis zu 12 Mon./50%)
EGZ für **Schwerbehinderte, sonstige Behinderte und besonders schwer behinderte Bewerber**		Es sind im Einzelfall die Vorschriften des SGB III § 90 SGB III	Förderdauer: 6 Monate Förderhöhe: 50 %. (Ausnahme bis zu 12 Mon./50%)

6. Freie Förderung
(§ 16 f SGB II)

Leistungen dürfen im Rahmen der Freien Förderung nicht erbracht werden, wenn ein anderer Leistungsträger zuständig ist.
Soweit ein Basisinstrument vorhanden ist, kann nicht nach § 16 f SGB II gefördert werden.
Es muss sich bei der Förderleistung um eine Eingliederungsleistung handeln und die Förderung muss den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.

Übergangsbeihilfe

Förderzweck	Beschreibung	Unterlagen	Eckpunkte
Zusätzliche Kosten im Rahmen der Arbeitsaufnahme	Übernahme von zusätzlichen Kosten bis zur ersten Lohn/Gehaltszahlung	Alg II kann für den Lebensunterhalt bis zur ersten vollen Lohn/Gehaltszahlung - eventuell auch als Darlehen – gezahlt werden. Als Übergangsbeihilfe können somit nur zusätzliche Kosten bzw. Mehraufwand durch die Arbeitsaufnahme erstattet werden.	**Darlehen** bis maximal **300,00 Euro** Rückzahlung in 10 gleichen Raten

Führerschein Kl. B, C, CE

Förderzweck	Beschreibung	Unterlagen	Eckpunkte
Führerschein Kl. B, oder C, CE **zur Erhaltung** des Arbeitsplatzes	Pkw Führerschein, Lkw Führerschein	Nachweis, dass der Arbeitsplatz ohne den Führerschein gefährdet ist bzw. dass das Arbeitsverhältnis gekündigt wird.	Förderung als Freie Förderung, wenn andere Förderungsmöglichkeiten (z.B. FbW) ausscheiden oder VB nicht möglich ist. Eine nachvollziehbare Begründung ist in VerBIS zu

		Überweisung der Kosten an die Fahrschule	vermerken. Zahlung als Darlehen, Ausnahme: Förderung als Darlehen und Zuschuss: Die Prüfungsgebühren und sonstigen Kosten für den Erwerb des Führerscheines sollen als Zuschuss, die Kosten für Fahrstunden sollen als Darlehen gewährt werden.
Kfz Förderung			
Förderzweck	**Beschreibung**	**Unterlagen**	**Eckpunkte**
KfZ Versicherung bei Erwerb eines Pkw zur Arbeitsaufnahme	Kosten für die KfZ Versicherung Darlehen über Freie Förderung auch bei Arbeitsaufnahme		Die Kosten für die Kfz-Versicherung (Haftpflichtversicherung) werden im Rahmen der **Freien Förderung** **höchstens** für **1 Jahr** als **Darlehen** übernommen und sollen direkt an die Versicherungsgesellschaft überwiesen werden.
Erwerb eines Fahrzeuges zur **Erhaltung** des Arbeitsplatzes	Die Unterstützung zum Erwerb eines Fahrzeuges (Pkw, Mofa usw.) für die **Erhaltung** einer **sozialversicherungspflichtigen** Beschäftigung.	Darlehen zur **Miete eines Fahrzeuges** möglich für die Dauer von 6 Monaten. Verfahren siehe Arbeitshinweis zur PKW Förderung **Erwerb** eines Fahrzeugs nur, wenn die Anmietung des Fahrzeuges aufgrund der individuellen Bedingungen des Bewerbers nicht möglich ist.	**Mietkosten: 452,20 Euro pro Monat** Der **Höchst**förderbetrag für das Kraftfahrzeug beträgt hier grundsätzlich **2.000,00 Euro**. Der tatsächlich zu bewilligende Betrag ist durch entsprechende Nachweise – vor der Bewilligung des Antrages - zu belegen.

		Förderung nur als Darlehen	Sonstige, im Zusammenhang mit dem Kfz-Kauf notwendige Ausgaben (z.B. Kosten der Anmeldung bei der Zulassungsstelle, Kfz-Kennzeichen, Kfz-Steuer), können auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise **zusätzlich** übernommen werden. Die Kosten für die Kfz-Versicherung (Haftpflichtversicherung) werden **höchstens** für **1 Jahr** übernommen und sollen direkt an die Versicherungsgesellschaft überwiesen werden.
Reparatur eines Kfz, Anschaffung von notwendigen Kfz–Teilen z.B. Reifen zur **Erhaltung** des Arbeitsplatzes	Kosten für z.B. eine Autoreparatur, notwendige TÜV Gebühren, Anschaffung von Winterreifen usw. können nur in wirklich begründeten Einzelfällen und nur zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes erstattet werden.	Der Betrag für die Autoreparatur soll direkt an die Werkstatt überwiesen werden. Zusatzblatt Fahrzeugförderung ARUSO	Förderung bis zu einen Betrag in Höhe von **2.000,00** Euro Die Förderung erfolgt nur als **Darlehen**

Weitere Förderungen im Rahmen der Freien Förderung

Förderzweck	Beschreibung	Unterlagen	Eckpunkte
Weitere Förderungen zur **Integration**	Immer nur im speziellen Einzelfall, nach Rücksprache mit der Geschäftsführung oder Teamleitung Markt und Integration	Keine Förderung, wenn das Ziel auch mit anderen Fördermaßnahmen oder durch die Förderung von anderen Leistungsträgern erreicht werden kann	

7. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
(§ 16c SGB II)

Förderzweck	Beschreibung	Unterlagen	Eckpunkte
Beschaffung von **Sachgütern,** die zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind.	Eine Förderung ist nur nach vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung oder der Sachgebietsleitung M+I mit entsprechender aussagekräftiger Begründung möglich. Eine Förderung ist erst nach positiver Prüfung der Tragfähigkeit der Selbständigkeit möglich	Sachmittel sind z.B.: Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtisch) Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc. Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeits-mittel Erstausstattung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren oder Ersatzteillagers Konzessionen (Übernahme im Gastronomiebereich) Keine Umschuldung / Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben. Der zuständige Vermittler hat in regelmäßigen Abständen, spätestens aber zum Ende des Bewilligungszeitraums zu prüfen und zu dokumentieren, ob und in welcher Weise die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen zur	Gründungswilligen bzw. Selbständigen sollen vorrangig Darlehen gewährt werden, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden oder im Einzelfall die Gewährung eines Zuschusses zielführender ist. Deshalb: Förderung vorrangig als Darlehen, nur im begründeten Ausnahmefall als Zuschuss Höhe **Zuschuss**: Zuschüsse sind auf einen Maximalbetrag von **5.000 Euro** begrenzt. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten und degressiv bewilligt werden. Höhe **Darlehen:** **Bis 5.000,00 Euro**,

		Etablierung bzw. zur Weiterführung der selbständigen Tätigkeit beigetragen haben. Gegebenenfalls ist mit fachkundigen Stellen zu klären, ob ein weiterer Unterstützungsbedarf erforderlich ist.	

8. Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (Jugendliche: § 61 a SGB III, ab 01.04.12 § 53 SGB III			
Förderzweck	**Beschreibung**	**Unterlagen**	**Eckpunkte**
Nachholung Hauptschulabschluss	Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss	Als Nebenziel im Rahmen berufsvorbereitender Maßnahmen	Nur nach Absprache mit Teamleitung und Berufsberatung bei freien Platz über die AA

9. Honorare und Kosten für Sachverständige Ab 01.01.2010 Finanzposition 7- 526 02- 02-0010			
Förderzweck	**Beschreibung**	**Unterlagen**	**Eckpunkte**
Überprüfung der Tragfähigkeit einer selbständigen Tätigkeit	Entsprechende Module bei den jeweiligen fachkundigen Stellen z.B: KIZ, BfE, oder sonstigen fachkundigen Stellen Überprüfung der Tragfähigkeit auf Veranlassung von ARUSO	Direkte Überweisung an die zuständige fachkundige Stelle BfE, KIZ usw. Keine Förderung zur fachlichen Unterstützung bei bereits bestehender Selbständigkeit zur Fortführung der Selbständigkeit, z.B. Buchhaltungskurs	Höhe: Vereinbarte Kostensätze des jeweiligen Trägers

Stand: 02.12.2016